



Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
CDU-Ratsfraktion
Frau Stadträtin
Ines Saborowski

Datum 17.01.2023
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-238/2022
Ihr Schreiben vom 14.12.2022
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-238/2022 - Straßenreinigung Blankenauer Straße Nähe Josephinenschule

Sehr geehrte Frau Saborowski,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. Wer ist im bezeichneten Gebiet für die Laubentsorgung zuständig (Straßen inkl. Wassereinflüsse, Gehwege, Baumscheiben)?

Im o.g. Gebiet ist die Laubentsorgung im öffentlichen Straßenraum durch die Straßenreinigungssatzung (StrRSatzung) geregelt. D. h. auf den öffentlichen Fahrbahnen reinigt der ASR gebührenpflichtig in der satzungsgemäßen Reinigungshäufigkeit.

Die Reinigungspflicht auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen ist durch die StrRSatzung an die Eigentümer der jeweils von den öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen (Anliegerpflicht). Die Reinigungshäufigkeit der Gehwegreinigung soll lt. Satzung der Fahrbahnreinigung entsprechen. Die Reinigung der Baumscheiben auf Gehwegen ist Bestandteil dieser Anliegerpflicht.

Mit der Reinigung der am Fahrbahnrand befindlichen Einlaufschächte für Niederschlagswasser (Gullys) ist im Rahmen des dafür zur Verfügung stehenden Budgets der ASR beauftragt.

Eine bis 2007 einmal jährlich durchgeführte und mit temporären Halteverboten ausgeschilderte aufwendige Grundreinigung von Fahrbahnen wurde auf Grund des enormen Kosten- und Zeitaufwandes, eines nur kurzzeitigen Reinigungserfolges sowie wegen fehlender Akzeptanz der Halteverbote bei den Fahrzeugführern in Abstimmung mit der AG Straßenreinigung nicht mehr weitergeführt. Aufwand und Nutzen standen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis.

Seitdem wird in Abhängigkeit der gegebenen betrieblichen Leistungsfähigkeit durch den ASR die Realisierung einer Kombinationsreinigung in Stadtgebieten mit hohem Baumbestand angestrebt. Eine höhere Leistungsfähigkeit ist generell nur in Wintermonaten mit milder Witterung gegeben und für eine flächendeckende Reinigung aller Fahrbahnen mit höherem Baumbestand nicht ausreichend.

Aufgrund des höheren Aufwandes und einer daraus resultierenden Kosten- bzw. Gebührenerhöhung der kommunalen Straßenreinigung gab es bisher keinen Auftrag an den Betrieb, diese

Reinigungsart planmäßig ganzjährig im gesamten Stadtgebiet satzungsmäßig zu planen und umzusetzen.

- 2. Sollte es verschiedene Zuständigkeiten geben, gibt es Bemühungen, die Laubentsorgung so zu koordinieren, dass diese in nur einen Zuständigkeitsbereich und daraus resultierend Bearbeitungsbereich fällt?**

Aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten (Vielzahl verschiedener privater Anlieger und Grünflächenamt für Gehweg-; ASR für Fahrbahnreinigung) ist eine Koordinierung der Reinigungsausführung nicht möglich.

- 3. Besteht die Notwendigkeit, begründet durch den größeren Laubeintrag, in diesem speziellen Areal die Entsorgungshäufigkeit und die Spülung bzw. Reinigung der Straßenwassereinläufe im Herbst zu erhöhen? Wenn ja, ab wann ist diese Verdichtung im Reinigungsturnus zu erwarten?**

Der budgetierte Leistungsumfang lässt nur eine definierte Anzahl Gullyreinigungen pro Jahr zu. Diese ist ohnehin geringer als der Gesamtbestand an Gullys auf öffentlichen Straßen. Eine mehrmalige Anfahrt in besonders mit Laub belastete Straßen in den verschiedenen Stadtgebieten kann somit nicht grundsätzlich geplant werden.

Für die Beseitigung verkehrsgefährdender Zustände müssen dann gegebenenfalls durch die Verwaltung besondere Maßnahmen geplant, beauftragt und umgesetzt werden.

Freundliche Grüße

Michael Stötzer
Bürgermeister